



DIE LUFTRETTETTER

IM EINSATZ FÜR IHR LEBEN.

Förderrichtlinien der DRF Stiftung

Förderrichtlinien

der DRF Stiftung Luftrettung

- nachfolgend als „DRF Stiftung“ bezeichnet -

Förderrichtlinien

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

1. Allgemeine Grundsätze

Die DRF Stiftung verfolgt ausschließlich **gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung.

Die DRF Stiftung unterstützt auf Antrag einzelne Vorhaben durch eine finanzielle Förderung. Die geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen; diese sind in der **Stiftungssatzung vom 06.Oktober 2021** nachzulesen.

Mit der Unterzeichnung des Fördervertrags erkennt der Fördermittelempfänger die Verfahrensbestimmungen an. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Durch die Einreichung eines Projektantrags begründet sich kein Anspruch auf Förderung. Die DRF Stiftung behält sich jederzeit die Änderung der Förderrichtlinien vor.

2. Förderziel

Die DRF Stiftung verfolgt laut ihrer Satzung das Ziel, **die Notfallversorgung und medizinische Hilfe weltweit zu verbessern** – insbesondere durch den Einsatz von Luftfahrzeugen. Darüber hinaus fördert sie **Forschung und Entwicklung** auf dem Gebiet der Notfallmedizin und deren Anwendung in der Luftrettung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stiftung liegt in der **Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die der Gesundheitsvorsorge und Bildung** dienen. Dazu zählen beispielsweise Präventions- und Gesundheitsschulungen.

Zudem engagiert sich die DRF Stiftung für die **Förderung von Rettungs-, Transport-, Krankentransport- und Suchflügen** bei Unglücksfällen, Erkrankungen und Katastrophen. Dies geschieht durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Ausstattung und die Überlassung von Luftfahrzeugen an gemeinnützige Organisationen im Bereich der Luftrettung, sowohl national als auch international.

Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit ist auch die **Information der Öffentlichkeit** über die Luftrettung sowie die Vermittlung von Maßnahmen zur **allgemeinen Gesundheitsvorsorge**.

3. Gegenstand der Förderung

Die DRF Stiftung fördert innovative und beispielgebende Vorhaben im Bereich der Notfallrettung und Notfallversorgung. Von Bedeutung sind **Studien, Projekte, (prä-) klinische Untersuchungen bzw. innovative Versorgungsforschung mit Bezug zur Notfall- und Intensivmedizin (vor allem luftgestützt)**.

Förderrichtlinien

3.1 Förderfähige Bereiche

- Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Traumaversorgung
- Pädiatrische Notfälle
- Behandlung neurologischer und kardiologischer Erkrankungen
- Intensiv- und Spezialtransporte (Neonatalogie, Kinder, Organersatzverfahren, Organe und Organentnahmeteams)
- Spezielle Interventionen in der Notfallmedizin
- Neue Technologien und Verfahren in der Notfall- und Intensivmedizin
- Patientensicherheit
- Qualitätssicherung und -management in der Medizin
- Netzbildung
- Kommunikationstechniken in der Notfall- und Rettungsmedizin (Telemedizin, Digitalmedizin)
- Besondere Rettungsformen (Windenrettung, Bergrettung, Wasserrettung, etc.)
- Bildungsunterstützung in Luftfahrt, Luftfahrttechnik, Medizin, Notfallversorgung
- Medizinische Einsatztaktik bei Großeinsatzlagen (MANV, Katastrophen, Terror- und Amoklagen)
- Versorgungsforschung und Trendanalysen: z.B.
 - Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Notfallversorgung
 - Ökonomisierung im Gesundheitswesen
 - Nutzung autonomer Systeme, Robotics und AI/KI
- Einsatz von Drohnen/ unbemannten Luftfahrzeugen/ alternativen Mobilitätskonzepten für die Notfallrettung/ -versorgung

3.2 Förderungsausschluss

- bereits begonnene Vorhaben
- Dauer-/Regelförderungen

3.3 Förderungsformate

- Klassische Projektförderung
 - Mitwirkung in Projekten externer Einrichtungen (z.B. Universitäten)
 - Publikationen
 - Bachelor-/Masterarbeiten
 - Dissertationen
 - Stiftungsprofessuren
 - Entsendung von Mitarbeitern zur Unterstützung von Aus- und Weiterbildung
- sowie
- Produktentwicklung nach gesonderter Prüfung

Verbundprojekte sind ausdrücklich erwünscht.

Förderrichtlinien

4. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Körperschaft ist steuerbegünstigt und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt
 - Der Nachweis über den gemeinnützigen Status ist durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheids oder einer entsprechenden Bestätigung des Finanzamts zu erbringen

Die Trägerschaft von Förderungsmaßnahmen setzt generell voraus, dass der Förderempfänger über die für die Projektdurchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz sowie eine funktionierende Organisationsstruktur verfügt.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Das durch die DRF Stiftung zur Verfügung gestellte Gesamt-Fördervolumen wird jährlich durch den Stiftungsvorstand festgelegt.

Die Förderung kann je nach Projekt und Antragsteller in **unterschiedlicher Höhe gewährt** werden. Die finanzielle Förderung kann **Sach- und Personalkosten** beinhalten.

Grundlage der Förderung ist der Finanzierungs- und Kostenplan laut **Förderantrag**. Umwidmungen zur Schaffung neuer, nicht im Finanzierungs- und Kostenplan genannter Kostenarten aus Stiftungsmitteln sind frühzeitig zu beantragen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung. Die abschließende Höhe der Förderung ist generell durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Diese kann je nach Projekt in Form einer **Gesamt- oder Anteilsfinanzierung** erfolgen. Die Förderungen unterliegen dem nach den steuerlichen Vorschriften einzuhaltenden Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Beginn und Dauer der Förderung werden im Fördervertrag geregelt.

6. Förderungsvoraussetzungen

Der Förderempfänger muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.

Im Fall von Studien, Untersuchungen, Forschung etc. müssen die Untersuchungsergebnisse und Berichte auf Deutsch oder Englisch verfasst sein und der DRF Stiftung spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts zugegangen sein. Die DRF Stiftung behält sich vor, die Projektergebnisse im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zwecke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z. B. durch Veröffentlichung auf der Website der Stiftung, in Publikationen, in sozialen Medien oder durch Weitergabe an interessierte Dritte). Auf die Urheberschaft des Förderempfängers wird dabei hingewiesen.

Förderrichtlinien

7. Verfahren

Förderanträge können nur schriftlich gestellt werden. Das Förderverfahren folgt einem zweistufigen Auswahlprozess. Zunächst wird eine **Projektidee** eingereicht, die ganzjährig über das Online-Formular „Projektidee einreichen“ auf der Website der DRF Stiftung übermittelt werden kann. In diesem Formular werden die Inhalte, Ziele und voraussichtlichen Kosten des geplanten Projekts kurz skizziert.

Entspricht die Projektidee den formalen Anforderungen und wird positiv bewertet, erfolgt die Aufforderung zur Einreichung einer **Vollantrags**.

Der ausführliche Projektantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- möglichst aussagefähige Zusammenfassung des Projekts
- ausführliche Projektbeschreibung (inkl. Projektpartner, Zeitrahmen und Verwertbarkeit)
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Gliederung nach Personalmitteln, laufenden Sachmittel, einmaligen Sachmittel) inklusive eines Kostenvoranschlages.
- Literaturverzeichnis, ggf. bereits erfolgte Voruntersuchungen und Studien sowie eigene Vorarbeiten zum Thema (evtl. eigene Publikationsliste)
- sofern erforderlich positiver Bescheid einer Ethikkommission
- ggf. aktueller Freistellungsbescheid vom zuständigen Finanzamt

Die DRF Stiftung behält sich vor, zur Ergänzung des Vollantrags zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Projektideen und -anträge sowie alle dem Datenschutzrecht unterliegenden Informationen werden von der DRF Stiftung vertraulich behandelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Antrages und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereicht wurden.

Eingereichte Förderanträge werden einer **Prüfung** hinsichtlich formaler und inhaltlicher Kriterien unterzogen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Anträge, die **den Förderkriterien** entsprechen, werden dem **Kuratorium** der DRF Stiftung zur Entscheidung vorgelegt.

Das Kuratorium der DRF Stiftung

- *Das Kuratorium der DRF Stiftung setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die durch ihre Tätigkeit besonderes Interesse und praktischen Bezug zu den Aufgaben der DRF Stiftung nachweisen und über Erfahrung und Verständnis für die Ausgestaltung des Stiftungszwecks verfügen.*
- *Dem Gremium wird die Aufgabe übertragen, über die Projektanträge zu beraten sowie über das Bewerbungs- und Abrechnungsverfahren und die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden.*
- *Die Kuratoriumsmitglieder benennen einen verantwortlichen Vorsitzenden.*
- *Das Kuratorium tagt bis zu viermal (persönlich oder Videokonferenz) im Jahr und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.*

Förderrichtlinien

Im Zuge des Auswahlverfahrens haben die Antragssteller die Gelegenheit, ihr Projekt in einer **kurzen Präsentation** vor dem Kuratorium vorgesehen. Das Gremium trifft abschließend die Entscheidung über die Vergabe der verfügbaren Fördermittel.

Die Stiftung entscheidet pflichtgemäß unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und im Übrigen nach freiem Ermessen über die Bewilligung. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch auf Zuwendung.

Wird der Antrag vom Kuratorium der DRF Stiftung **bewilligt**, erhält der Antragsteller zunächst eine **vorläufige schriftliche Zusage** über die Förderung. Die endgültige rechtliche Verbindlichkeit entsteht jedoch erst mit dem Abschluss des **Fördervertrags**, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt und zwischen dem Antragsteller und der DRF Stiftung geschlossen wird.

Über eine **Absage** wird der Antragssteller per E-Mail informiert.

Die Betreuung, Vorlage der Ergebnisse sowie die gesamte Abwicklung erfolgt jeweils individuell, soweit möglich aber in einer einheitlichen Form.

8. Mittelweiterleitung, Verwendungsnachweis und Rechte und Pflichten

Der Förderempfänger ist für die **zweckgerichtete** und **wirtschaftliche** sowie **sparsame** Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

Der **Verwendungszweck** sowie der **Förderzeitraum** sind im **Fördervertrag** angegeben. Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Fördervertrags bestimmten Zweckes verwendet werden. Für die Verwendung ist Rechnung zu legen.

Die Auszahlung von Fördermitteln ist im jeweiligen Fördervertrag regelt und erfolgt in der Regel auf Grundlage des **Finanzierungsplans** in Form von **Teilzahlungen**. Die Stiftung behält sich vor, einzelne Auszahlungen an konkrete Ergebnisse oder Meilensteine zu knüpfen.

Sofern der Förderempfänger Änderungen beim Verwendungszweck oder beim Förderzeitraum beabsichtigt, sind diese vorab mit der DRF Stiftung schriftlich abzustimmen. Eine (drohende) **Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus** des Förderempfängers ist der Stiftung ebenfalls umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich für **steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke** verwendet werden. Eine Verwendung in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO ist nicht möglich. Bewilligte Mittel sind als Bruttobeträge anzusehen und enthalten bereits alle fälligen Steuern und Abgaben. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Ausgaben netto, d.h. ohne die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer, anzurechnen.

Förderrichtlinien

Die Stiftung behält sich vor, die Mittelverwendung anhand von Belegen und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Der Empfänger wird der Stiftung auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche die Stiftung für eine **ordnungsgemäße Prüfung der Mittelverwendung** benötigt.

Spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums ist ein zahlenmäßiger **Gesamtverwendungsnachweis** sowie ein ausführlicher **Abschlussbericht** einzureichen.

Als Grundlage für den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis gilt der Kosten- und Finanzierungsplan laut Förderantrag. Die tatsächliche Verwendung der Mittel (Eigen-, Stiftungs- und Drittmittel) ist auf dem Mittelverwendungsnachweis einzutragen. Es müssen eine Belegliste und Rechnungskopien beigelegt werden – hier sind ausschließlich die aus Stiftungsmitteln finanzierten Ausgaben aufzuführen. Ausgaben sind nur im Förderzeitraum abrechnungsfähig.

Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein, die der Förderempfänger aufzubewahren hat. Dazu zählen Rechnungskopien, Reisekostenabrechnungen, Kassenbericht u. ä.

Die Unterlagen sind vom Förderempfänger für eventuelle Nachprüfungen sorgfältig entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist außerdem jeweils **spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der bevorstehenden jährlichen Teilzahlung ein Zwischenbericht** über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse einzureichen.

Bei Projekten mit mehrjähriger Laufzeit ist die Einrichtung von **Meilensteingesprächen** mit einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe der DRF Stiftung verpflichtend. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird mit der DRF Stiftung einvernehmlich abgestimmt.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, die DRF Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn er durch Beiträge Dritter für seine geförderte Tätigkeit honoriert wird.

Im Falle einer Fortsetzung der Förderung und vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftung können nicht verbrauchte Mittel in den nächsten Förderzeitraum übertragen werden. Dafür ist ein gesonderter Antrag bei der DRF Stiftung zu stellen.

Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. **nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel** sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis **zurückzuzahlen**. Eine Mitteilung der Bankverbindung der Fördergeberin erfolgt schriftlich.

Detaillierte Regelungen zu Rechteeinräumungen, haftungsrechtlichen Fragen, Eigentumsübergang, Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen sowie Pflichten des Förderempfängers werden im **Fördervertrag** festgelegt.

Förderrichtlinien

9. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn der Förderempfänger im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. über das Projekt informiert, ist die **Öffentlichkeitsarbeit** mit der DRF Stiftung abzustimmen und dabei in angemessener Form auf die finanzielle Förderung der Stiftung hinzuweisen.

Ist eine Publikation selbst Gegenstand der Förderung, so ist in das Impressum ein Vermerk der Förderung durch die Stiftung aufzunehmen.

Es ist dabei zu beachten, diese als Förderung und nicht als **Sponsoring** zu bezeichnen. Die Verlinkung auf die Website der Stiftung gilt als Sponsoring und ist hiermit untersagt.

Sofern der Förderempfänger nicht spätestens mit Übersendung des Abschlussberichts widerspricht, geht die DRF Stiftung davon aus, dass sie den Bericht ganz oder in Teilen veröffentlichen darf. Die Stiftung geht davon aus, dass die vom Förderempfänger bereitgestellten Bilder frei von Dritt-Rechten sind und von der Stiftung unbegrenzt für ihre Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden dürfen. Zudem bestätigt der Förderempfänger, dass er bei der Bereitstellung von Berichten und Dokumenten die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** eingehalten hat, insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten von abgebildeten Personen.

10. Widerruf der Förderung

Die Stiftung hat das Recht, die Bewilligung jederzeit zu widerrufen und die ausbezahlten Gelder **zurückzufordern**, wenn die Förderrichtlinien, der Fördervertrag sowie die Grundlagen der Stiftungssatzung der DRF Stiftung nicht beachtet werden oder die Mittelverwendung in sonstiger Weise gegen anwendbares Recht verstößt oder der Empfänger ganz oder teilweise seinen Gemeinnützigkeitsstatus verliert.

In diesem Fall erfolgt der Widerruf nur für den Zeitraum ab Verlust der Gemeinnützigkeit. Im Falle des Widerrufs ist der Rückzahlungsanspruch mit Zugang des Widerrufsschreibens zur Zahlung fällig.

Dies kann alle Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe einschließlich eines angemessenen Zinssatzes beinhalten.

In den übrigen Fällen sind die Leistungen einschließlich eines angemessenen Zinssatzes vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

Hat der Förderempfänger den Grund nicht zu vertreten, kann ihm die Rückzahlung erlassen werden.

11. Schlussbestimmungen

Der Förderempfänger ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Förderempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.